

Ämter müssen über Sozialleistungen lückenlos beraten!

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) geht seit Anfang August durch die Presse. Tenor: Ämter müssen über Sozialleistungen lückenlos beraten!

Im vorliegenden Fall ging es um Ansprüche an die Rentenversicherung und den Anspruch auf Grundsicherung (gemeinhin bekannt als Hartz IV). Der Anspruch des Klägers auf Rente wäre viel höher gewesen als die von ihm beantragte Grundsicherung. Der BGH stellt jetzt klar: das Sozialamt muss so etwas wissen und betroffene Personen umfassend beraten. Kein Amt kann sich damit herausreden, dass es ja von alternativen und unter Umständen höheren Sozialleistungen nichts versteht. Normale Menschen, im modernen Amtsdeutsch: Kunden, verstehen ja erst recht nichts davon.

Daraus dürfte sich auch eine Verpflichtung für jedes Kreis-Jobcenter (KJC) ergeben. Wer Anspruch auf alternative Leistungen hat, muss das dort auch gesagt bekommen. Nach dem Urteil reicht die klassische Aussage nicht: „Sie dürfen nicht studieren, denn dann streichen wir Ihnen Hartz IV.“ Sie muss um die Aussage ergänzt werden: „Aber wenn Sie studieren wollen, haben Sie einen Anspruch auf BAföG. Und das können Sie an folgender Stelle beantragen.“ Es gibt noch viele ähnliche Beispiele.

Wir müssen in der Arbeit mit geflüchteten Menschen darauf achten, dass die Ämter ihrer Beratungspflicht auch nachkommen. Noch ist die Materie nicht abschließend ausgeurteilt. Aber für Antragsteller*innen hat der BGH einen wichtigen Meilenstein gesetzt.

Im Internet gibt es mehrere auch für Laien verständliche Erklärungen. Diese beiden lohnen sich als Erstinformation für Flüchtlingsinitiativen:

Frankfurter Rundschau

<http://www.fr.de/leben/recht/bgh-urteil-aemter-muessen-ueber-sozialleistungen-lueckenlos-beraten-a-1555784>

beck-aktuell, herausgegeben vom Fachverlag C. H. Beck

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bgh-amtspflichtverletzung-durch-sozialhilfetraeger-wegen-unterlassenen-hinweises-auf-rentenversicherungsrechtlichen-beratungsbedarf>